

Bericht der Verhandlungsgruppe Anlage 2/Struktur zur Sitzung der Bundeskommission am 5. Juni 2025

1. Arbeitsauftrag und Ziel der Verhandlungsgruppe sowie bisherige Termine

Die Bundeskommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung zur Amtsperiode 2022-2025 am 31. März 2022 die Vorarbeiten zu einem „Fahrplan“ der Verhandlungsgruppe „Anlage 2/Struktur“ bestätigt. Der damalige „Fahrplan“ beinhaltet unter anderem den Grundsatz, dass allgemeine Regelungen den besonderen Regelungen vorangestellt werden. Die Tätigkeitsmerkmale des TVöD waren zu berücksichtigen, soweit sie im Anwendungsbereich der AVR relevant sind. Als Grundlage diente die Entgelttabelle des TVöD, wobei Abweichungen – seinerzeit voraussichtlich die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 4 sowie neu EG 16 bis EG 17 – zu konsentieren waren. Der Zeitplan war so zu gestalten, dass nach einer Beschlussfassung eine ausreichende Zeitspanne bis zum Inkrafttreten liegen müsse.

Die Verhandlungsgruppe hat ausgehend von der Beschlussfassung im Dezember 2021 seit Januar 2022 in 23 Sitzungen die relevanten Themen beraten. Dabei wurde ausgehend von dem Fahrplan zunächst die Frage der Überleitung beraten. In diesem Zusammenhang wurden auch die wesentlichen Fragen der einzelnen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung geklärt, soweit die entsprechenden Entgeltgruppen nicht auch Gegenstand der Beratungen der künftigen Tabellenwerte waren.

Beide Punkte konnten unter dem Gesamteinigungsvorbehalt bis zum Herbst 2024 geklärt werden. Während der Beratungen wurde deutlich, dass sich das Ziel, allgemeine Regelungen voranzustellen und Tätigkeiten den Hilfebereichen zuzuordnen, nicht dauerhaft verwirklichen lässt – zumindest nicht unter Beibehaltung einer durchgängigen Ordnung nach Tätigkeitsmerkmalen, wie sie in den aktuellen Anlagen 31 bis 33 vorgesehen ist. Die Verhandlungsgruppe hat nach der Erarbeitung der Überleitungsregelung und der Entgeltordnung die Arbeit an einer neuen Gesamregelung aufgenommen. Dazu wurde eine Redaktionsgruppe gebildet. Ziel war es, die bislang allgemein geltenden Regelungen, die nur noch für die Mitarbeitenden der Anlage 2 spezifisch geltenden Regelungen sowie die Inhalte der Anlagen 31 bis 33 in einen einheitlichen Regelungstext zu überführen. Dieser neue Text sollte lediglich bestehende Spezifika für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundregelung aufgreifen.

Dies umfasst dabei auch materiell wirksame Themen wie die Gestaltung der Entgeltfortzahlung oder des Urlaubs die auch bisher einheitlich geregelt waren. Ebenso betrifft es Fragen wie die Einführung einer einheitlichen Regelung zu Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt anstelle der bisherigen Weihnachtszuwendung und des Urlaubsgeldes. Redaktionsgruppe und

Verhandlungsgruppe sind bei diesen Arbeiten bereits sehr weit vorangekommen. Wenige letzte Fragen sind noch zu klären.

2. Allgemeine Regelungen, die für alle gelten: Neufassung der AVR

Ab Inkrafttreten der Neuregelung werden mit wenigen Ausnahmen für alle Mitarbeiter dieselben allgemeinen Regelungen gelten. Der bisherige tätigkeitsbezogene Geltungsbereich wird abgelöst von einem Geltungsbereich, der auf die Einrichtung abstellt. Soweit schon bisher in den Anlagen 31 – 33 besondere Regelungen für Berufsgruppen enthalten sind, die bereits Regelungen der Besonderen Teile des TVöD berücksichtigen, werden sie auf alle Mitarbeiter des jeweiligen Einrichtungs-Geltungsbereichs angewendet. Zusätzlich werden für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) besondere Regelungen berufsgruppenbezogen geregelt.

Die Neufassung der allgemeinen Regelungen wird deshalb außer für besondere Gruppen (z. B. Ärzte, Auszubildende, Lehrer, Pflegelehrer) keine besonderen Anhänge mehr haben. Die Neufassung, die sich am TVöD orientiert und in ihrer Gliederung um AVR-spezifische Besonderheiten ergänzt wurde, wird diese Besonderheiten thematisch passend regeln.

Einheitlich geregelt werden u. a.:

- Begründung des Dienstverhältnisses
- regelmäßige Arbeitszeit (39 Stunden, in Krankenhäuser: 38,5 Stunden; regionale Besonderheiten werden dort beraten) und Arbeitszeitregelung
- Bereitschaftsdienst, Bereitschaftszeit, (und Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst; Anpassungen für Krankenhaus, Pflegeeinrichtung und SuE)
- Berechnungsbasis der Entgeltfortzahlung
- Krankheitsbezüge und Krankengeldzuschusses
- Urlaub
- Jahressonderzahlung (lösen Weihnachtszuwendung und Urlaubsgeld ab)
- Leistungskomponente (geringer für MA in Krankenhäusern)

3. Entgeltordnung und Entgelttabellen

Die Entgeltordnung soll im Wesentlichen der des TVöD entsprechen. Es wurden Spezifika aus den AVR berücksichtigt.

Die Entgelttabellen (EG-, P- und S-Tabelle) entsprechen im Wesentlichen denen des TVöD-VKA. Zusätzlich werden insbesondere für Tätigkeiten als Führungskräfte zwei neue Entgeltgruppen 16 und 17 hinzugefügt. Die Mitarbeiter dieser Entgeltgruppen erhielten bisher entweder Zulagen zur E15 oder waren außertariflich angestellt. Im öffentlichen Dienst sind vergleichbare Beschäftigte eher Beamte.

Für Betreuungskräfte und Mitarbeiter mit bestimmten Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 2 sind Übergangsregelungen vorgesehen. Mitarbeiter in den Stufen 5 und 6 erhalten bis zum 31. Dezember 2035 das Tabellenentgelt der Stufe 4 (Betreuungskräfte der Stufe 5).

4. Überleitungsregelung

4. 1. Beibehalt Anlage 2 für Bestandsmitarbeiter, Überleitung nur auf Antrag, kein Besitzstand nach Überleitung

Nach einer ersten, an der Entgeltordnung des TVöD orientierten Durchsicht der Tätigkeiten sind die Fragen geklärt, wie die neue Regelung für die bisherigen der Anlage 2 unterfallenden Mitarbeitenden zur Anwendung gebracht wird. Die gefundene Lösung sieht – anders als frühere Überleitungsregelungen – weder Ausgleich für tariflich geregelte künftige Vergütungserwartungen,

also für noch nicht erreichte Regelaufstiege etc., noch Besitzstandszulagen oder vergleichbare materielle Besitzstandswahrungen vor.

Die Verhandlungsgruppe schlägt stattdessen vor, dass die zum Inkrafttreten der Neuregelung bisher nach Anlage 2 eingruppierten Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter) bis zum Ausscheiden weiterhin im Grundsatz der Eingruppierungsregelung der bisherigen Anlage 2 mit den zugehörigen (dynamisierten) Tabellenwerten der heutigen Anlage 3 unterfallen, wenn sie nicht die Überleitung beantragen.

Neue Mitarbeiter sind unmittelbar nach der Neuregelung eingruppiert.

In einem Zeitraum von neun Jahren können Bestandsmitarbeiter einen Antrag auf Überleitung stellen. Dieser Antrag wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Er kann in den ersten beiden Jahren zum Quartalsbeginn, in den Jahren drei bis fünf zum Halbjahresbeginn und in den letzten drei Jahren zum Jahresbeginn gestellt werden. Nach Ablauf der 9-Jahres-Frist besteht kein Anspruch mehr auf Überleitung mit der Folge, dass der Mitarbeiter in Systematik der bisherigen Anlage 2 eingruppiert bleibt.

Nach erfolgter Überleitung unterfällt der bisherige Mitarbeiter aus der Anlage 2 vollständig den neuen Regelungen, die auch schon für die Neueinstellungen gelten.

Nur Bestandsmitarbeitern, die also (noch) nicht auf Antrag übergeleitet sind, werden ggf. bisherige Zulagen des alten Systems (insbesondere Verheirateten- oder Kinderzulagen) weitergezahlt.

4.2. Überleitung mit Zuordnungstabelle, Stufenzuordnung

Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Diese geht von der bisherigen Eingruppierung nach Vergütungsgruppe und entsprechender Ziffer aus und ordnet dieser die genaue Eingruppierung nach der Entgeltordnung als Mindesteingruppierung zu.

Die Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe lässt sich nach folgender Formel ermitteln: bisherige Stufe mal zwei plus die zurückgelegte Stufenlaufzeit in der bisherigen Stufe.

Durch diese beiden Elemente lässt sich in den im Falle einer Überleitung die Mindesteingruppierung und das Tabellenentgelt nach der neuen Regelung ermitteln.

Auf die Mitteilung der tatsächlichen Eingruppierung in der Entgeltordnung hat der Mitarbeiter einen Anspruch, bevor er seine Entscheidung zur Überleitung trifft. Diese Mitteilung ist verbindlich.

Daneben gelten aber auch die allgemein gültigen Höhergruppierungsregelungen für den Fall, dass nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Zuordnungstabelle einschlägig ist und diese nicht bereits verbindlich mitgeteilt wurde. Im Falle eines innerhalb eines Jahres gestellten Höhergruppierungsantrages wirkt dieser auf den Zeitpunkt der Überleitung zurück.

5. Effekte der Neufassung

Die Verhandlungsgruppe zielt mit der Neufassung auf handhabbare Regelungen in den AVR ab. Die Effekte durch die Überleitung werden durch die Tätigkeitsbereiche der jeweiligen Einrichtung geprägt sein. Sie hängen wegen der Überleitung auf Antrag von der konkreten Zusammensetzung der Beschäftigten ab.

Durch die allgemeinen Regelungen werden aber hohe Verwaltungsaufwände wie durch die aktuellen unterschiedlichen Regelungen vermieden. Ob durch die Einbeziehung jetzt weiterer Tätigkeiten in die Entgeltordnung andere Effekte in der Zusammensetzung der Beschäftigten eintreten werden, lässt sich nicht absehen.

6. Inkrafttreten und weitere Beratung

Die Neufassung der AVR soll mit einem Mindestvorbereitungszeitraum des Jahres 2026 zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die Verhandlungsgruppe will die noch offenen Fragen der Neufassung der allgemeinen Regelungen bis zum 9. Juli 2025, die redaktionell geprüfte Textfassung bis zum 28. Juli 2025 abschließen. Die gesamte Neufassung wird der Bundeskommission zur Beschlussfassung am 9. Oktober 2025 vorgelegt. Der Zeitplan sieht eine rechtzeitige Einbindung der Seiten nach Erstellung der Redaktionsfassung vor.

Bad Hersfeld, 5. Juni 2025

Gabriele Stark-Angermeier
Verhandlungsführerin der Dienstgeberseite

Stephan Kliem
Verhandlungsführer der Mitarbeiterseite